

stitute speciell verliehen worden (S. C. Episc. et Regul. 16. Sept. 1864, bei Bizzarri, Collectan. 796). Für die Mitglieder hat sich auch kirchenrechtlich noch kein technischer Ausdruck fixirt, namentlich für die der Männercongregationen. So erscheint bei Bizzarri (Collectan. 796 sqq.) die Entscheidung über einen Antrag der Redemptoristencongregation, welche doch unzweifelhaft das Wesen des Ordensstandes an sich trägt, unter der Ueberschrift: Congregationis presbyterorum saecularium super privilegiis 16. Sept. 1864.

2. Zum Wesen einer congregatio religiosa gehört nach dem heutigen Rechte, daß sie als solche vom Papste bestätigt sei. Wie es auch mit der Frage sich verhalte, ob eine förmliche kirchliche Bestätigung nach der Natur der Sache zur Errichtung eines Ordensinstitutes gehöre (s. d. Art. Orden): sicher ist, daß seit den bezüglichen Bestimmungen des vierten lateranensischen Concils c. 13 (c. Novimus 9 De Rel. Dom. 3, 36) und des zweiten Lyoner Concils (c. Religionum Un. De relig. Dom. in VI, 3, 17) eine solche Bestätigung erforderlich ist, und zwar von Seiten des Papstes, so daß selbst die bischöfliche nicht ausreicht. Dieß gilt sowohl für die Orden mit feierlichen, wie für congregaciones religiosas mit einfachen Gelübden (S. C. Episc. et Regul. in Sagien. 9. Januar. 1835, bei Bizzarri, Collect. 798, n.; Suarez, De Relig. III, lib. 2, c. 16, n. 22 sq.). Wir sehen von der Erörterung der Frage ab, ob durch diese Bestimmungen jedes Institut des gemeinsamen Lebens ohne päpstliche Genehmigung untersagt wurde, oder ob dieselben solchen Instituten nur den Charakter eigentlicher Ordensinstitute entzogen haben, da diese Frage bezüglich der Orden (s. d. Art.) ex professo zu behandeln ist, bezüglich der Congregationen aber durch das neuere, vom apostolischen Stuhle anerkannte Gewohnheitsrecht ihre praktische Bedeutung verloren hat. Während nämlich noch Pius V. (Constit. Circa pastoralia, 29. Maii 1566) den Tertiariern, welche ohne Clausur und feierliche Gelübde ein gemeinsames Leben führten, die Annahme von Novizen untersagte, tolerirte später der apostolische Stuhl solche Frauengenossenschaften mit einfachen Gelübden, fügte aber, wenn er die Regeln approbirte, mit Rücksicht auf diese Bulle Pius' V. ausdrücklich die Clausel *contra tamen approbationem conservatorii* bei (Bened. XIV., Instit. eccles. 105, n. 73 sqq.). Später ging der apostolische Stuhl weiter, indem er nicht nur diese Clausel bei Bestätigung der Regel ausließ, sondern auch solche Frauengenossenschaften mit einfachen Gelübden und ohne die strenge Clausur ausdrücklich bestätigte (Bizzarri, Collectan. 456, 798; Lucidi, De visitat. ss. liminum, Rom. 1866, p. 1, vol. 2, n. 268 sqq.). Ergibt sich schon hieraus, daß der apostolische Stuhl ein solches religiöses Zusammenleben mit bischöflicher Erlaubniß schon vor der päpstlichen Bestätigung für erlaubt erachtet, so erhellt dieß noch klarer daraus, daß die päpstliche Bestätigung gegen-

wärtig nur solchen Genossenschaften erteilt wird, welche bereits längere Zeit mit bischöflicher Genehmigung sich bewährt und durch ihre Ausbreitung ihre Lebensfähigkeit bewiesen haben. Wird von einem solchen Institute die päpstliche Bestätigung auf Empfehlung der betreffenden Bischöfe nachgesucht, so beschränkt sich der Papst, wenn dasselbe noch wenig verbreitet ist, darauf, dessen guten Zweck anzuerkennen; nach weiterer Verbreitung und Bewährung geht er dazu über, dasselbe zu loben und zu empfehlen (*laudat atque commendat*), unter Hinweisung auf die etwa in den Satzungen wünschenswerthen Veränderungen. Erst auf einen spätern Antrag erfolgt dann die Bestätigung des Instituts als *congregatio religiosa* (*approbat atque confirmat*), wobei dann die Satzungen zunächst nur unter den Clauseln *ad triennium* oder *per modum experimenti* bestätigt zu werden pflegen, welche Clauseln bei deren spätern definitiven Approbation dann fortbleiben (Bizzarri, Collectan. 828 sqq. Bezüglich der an den Satzungen der neueren Genossenschaften gemachten Ausstellungen s. Bizzarri l. c.; Lucidi l. c., n. 283 sqq.; n. 317 sqq.; n. 355 sqq.; n. 417 sqq.; n. 438 sqq.; n. 466 sqq.; Bering, Archiv für Kirchenrecht XV, 412 ff.). Das Organ für diese Verhandlungen ist die S. Congr. Episc. et Regul., welche aber nach einer Bestimmung Pius' IX. in *audientia habita* 22. Sept. 1854 vor jeder Verfügung dem Papst berichten muß (Bizzarri, Collectan. 828).

3. Vor dieser päpstlichen Bestätigung eines vom Bischofe genehmigten Instituts ist dasselbe nicht als *congregatio religiosa* im kirchenrechtlichen Sinn, sondern als *pia congregatio* oder *pium institutum* zu betrachten und erstreckt sich auch nicht der den eigentlichen Ordenscongregationen von der Kirche zuerkannten Vortheile. Solche Institute sind aber nicht nur durchaus erlaubt und löblich, sondern man wird ihnen auch, wenn die drei Gelübde des Gehorsams, der Armut und der Keuschheit auf Lebenszeit abgelegt und von den Obern im Namen Gottes entgegen genommen werden, das Wesen des Ordensstandes zuerkennen müssen, weil das bestehende Gewohnheitsrecht die entgegenstehenden Bestimmungen des vierten lateranensischen und des zweiten Lyoner Concils modificirt hat (Bouix, De regular. I, 217); eine ausdrückliche Erklärung der Kirche über diese Frage ist noch nicht erfolgt. Ihre Häuser sind auch *loca religiosa*, aber freilich nicht in dem Sinne von eigentlichen Klöstern, sondern insofern dieser Name alle Häuser bezeichnet, welche von der kirchlichen Auctorität zu frommen oder Liebeswerken errichtet sind.

4. Das Wesen des Ordensstandes kann dagegen nicht zugesprochen werden den Instituten, welche, so löblich und segensreich sie auch sein mögen, die drei Gelübde gar nicht oder nicht auf Lebenszeit, oder nicht alle drei ablegen, oder in welchen die Gelübde nicht von den Obern acceptirt werden. Letzteres geschieht z. B. nicht bei den Lazaristen. Auf den ausdrücklichen Wunsch ihres